



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Center 1, Wirtschaftspolitik, Innovation  
und Technologie  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
-	EU-GSt/Ey/Fu	Frank Ey	DW 12768	DW 42768	26.07.2017

## Stellungnahme über den Verordnungsvorschlag zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche, COM(2017) 257 final

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Verordnungsvorschlag der Kommission bezüglich der Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche, COM(2017) 257 final, vom 02.05.2017 wie folgt Stellung:

### Kurzübersicht

Der Rechtsvorschlag der Europäischen Kommission zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und deren Vereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche wird von der BAK begrüßt.

Für die Kommission und die Mitgliedstaaten ist es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten oft nicht möglich die nötigen Informationen zu erhalten, die notwendig sind um beurteilen zu können, ob die Regeln des EU-Binnenmarkts eingehalten werden. Die Kommission macht daher den Vorschlag das Instrument des Auskunftersuchens an Unternehmen und Unternehmensverbände einzuführen. Es soll erst dann zum Einsatz kommen, wenn alle anderen Möglichkeiten Informationen zu erhalten nicht erfolgreich waren. Kompetenzrechtliche Bedenken gibt es daher nicht.

Informationen werden von der Kommission, wie es beispielsweise im Wettbewerbsrecht bereits üblich ist, vertraulich behandelt. Ein Zusatzaufwand für die Unternehmen oder deren Verbände wird nicht verursacht, denn diese müssen nur über die ihnen zur Verfügung stehenden

Informationen Auskunft geben. Die Kommission verpflichtet sich darüber hinaus, keine Auskunftersuchen an Kleinstunternehmen zu richten.

Die Verordnung kann auch hinsichtlich der Einhaltung von beschäftigungs- und verbraucherpolitisch relevanten Rechtsnormen am Binnenmarkt eingesetzt werden. An dieser Stelle sieht die BAK jedoch noch Verbesserungsbedarf und fordert die Kommission auf, **explizit hervorzuheben, dass die Verordnung beispielsweise auch bei Fällen von Lohn- und Sozialdumping**, etwa aufgrund der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Entsende-Richtlinie, zur Anwendung kommt.

### **Die Position der BAK im Detail**

Die BAK begrüßt den Verordnungsvorschlag, der das Ziel hat, die Einhaltung der EU-Rechtsnormen am Binnenmarkt besser überprüfen zu können. Zudem soll damit die Transparenz am Gemeinsamen Markt der EU erhöht werden.

Wie schwierig es ist, im Bedarfsfall auf Informationen von Unternehmen und deren Vereinigungen zuzugreifen, zeigen schon die Probleme mit Auskunftersuchen auf innerstaatlicher Ebene: In Österreich hat sich immer wieder gezeigt, dass die Bereitschaft einzelner Unternehmensvereinigungen gering ist, Auskünfte beispielsweise im Lehrlingsbereich zu geben.

Auf EU-Ebene kann es noch erheblich komplizierter sein, zu den nötigen Daten zu gelangen: Es geht vor allem um grenzüberschreitende Sachverhalte, bei denen einzelne Mitgliedstaaten keine bzw keine vollständigen Informationen von den Unternehmen und deren Verbänden einholen können.

Zum Beispiel im Bereich des VerbraucherInnenschutzes könnte es der Rechtsvorschlag erheblich erleichtern festzustellen, ob ein so genanntes Geoblocking vorliegt, also Preisdifferenzen aufgrund des Wohnsitzes der KonsumentInnen bestehen.

Aus ArbeitnehmerInnensicht hervorzuheben ist darüber hinaus die Möglichkeit, Lohn- und Sozialdumping im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr besser bekämpfen zu können. Besonders anzuführen ist dabei die oft sehr problematische Situation im Bausektor und im Straßengüterverkehr.

### **Zu einzelnen Bestimmungen im Verordnungsentwurf**

Der in Artikel 2 angeführte Anwendungsbereich des Vorschlags ist weit gefasst. Das liegt jedoch daran, dass in allen Binnenmarkt Bereichen Auskunftersuchen möglich sein sollen. Neben dem im Artikel 26 Absatz 2 AEUV definierten Binnenmarkt sind auch der Verkehr, die Energie und die Umwelt Teil des Binnenmarktes. Die Einholung von Informationen muss daher auch für diesen Bereich möglich sein.

Laut Artikel 4 kann die Kommission Auskünfte von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen anfordern, wenn das Erreichen eines wichtigen politischen Ziels der Union durch eine

erhebliche Schwierigkeit bei der Anwendung des Unionsrechts gefährdet zu werden droht. Die BAK macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Standards sowie von Bestimmungen im KonsumentInnenchutz zu den genannten wichtigen politischen Zielen der EU zählen. Dies betrifft zB die Bestimmungen der Entsende-Richtlinie oder die Verordnung zu den Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr. Aus der Sicht der BAK sollten die Einsatzmöglichkeiten des neuen Instruments stärker herausgestrichen werden.

Die Kommission erwähnt im Rechtsvorschlag wiederholt, dass sie das Binnenmarkt-Informationstool lediglich als „letztes Mittel“ einsetzen möchte. Das wäre zB dann der Fall, wenn es nicht möglich war, über andere Maßnahmen an die erforderlichen Informationen zu gelangen. Artikel 5 der Verordnung legt dabei die Bedingungen fest, die erfüllt sein müssen, bevor die Kommission ein Auskunftersuchen stellen kann. Demnach muss die Kommission eigens einen Beschluss über ein derartiges Ersuchen fassen. Darin enthalten sein muss eine Beschreibung über die erhebliche Schwierigkeit (grenzüberschreitender Natur) an die Informationen zu gelangen, warum die Auskünfte erforderlich und warum andere Mittel unzureichend bzw ungeeignet für die Beschaffung der Informationen sind. Die BAK begrüßt die Einschränkung, dass dieses Instrument nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen soll.

Kompetenzrechtliche Bedenken gibt es aus Sicht der BAK nicht, weil die Kommission erst tätig wird, wenn die Mitgliedstaaten die nötigen Informationen nicht einholen können.

Darüber hinaus müssen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen laut Artikel 5 Absatz 3 nur über die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen Auskunft geben. Die Kommission trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen gebührend Rechnung. Kleinstunternehmen (das sind neun von zehn KMUs in Europa) sind zudem gemäß Artikel 6 Absatz 1 vom Auskunftersuchen ausgenommen. Damit hält sich auch der Bürokratieaufwand in sehr engen Grenzen.

Eingeholte vertrauliche Daten müssen jedenfalls vertraulich behandelt werden. Informationen können laut Artikel 8 nur dann offengelegt werden, wenn es nicht möglich ist einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen zu identifizieren, wenn der Auskunftgebende seine vorherige Zustimmung gegeben hat oder wenn die Offenlegung notwendig ist, um einen Verstoß gegen EU-Recht zu belegen. In den Artikeln 16 und 17 unterstreicht die Kommission darüber hinaus, dass ihre BeamtInnen und Bediensteten alle unter das Berufsgeheimnis fallenden Auskünfte geheim zu halten haben. Darüber hinaus achtet die Kommission auch den Schutz personenbezogener Daten.

Die BAK weist darauf hin, dass die Kommission seit vielen Jahren Informationen im Rahmen der Wettbewerbspolitik sowie gemäß dem Beihilfenrecht einfordern kann. Auch in diesem Bereich gelangt die Kommission an sensible Daten. Fälle, in denen vertrauliche Informationen an Dritte gelangt wären, sind bis dato nicht bekannt.

Artikel 9 definiert die Möglichkeit Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn die Angaben unrichtig, irreführend oder unvollständig sind bzw nicht innerhalb der gesetzten Frist

übermittelt werden. Um Bußgelder verhängen zu können, ist jedoch ein eigener Beschluss der Kommission nötig. Die maximal mögliche Höhe der Geldbuße bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Angaben in Höhe von 1 % des Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr erscheint für die BAK moderat. Dasselbe gilt für die Zwangsgelder in Höhe von bis zu 5 %, die ausgesprochen werden können, wenn die geforderten Angaben nicht fristgerecht übermittelt werden.

Die BAK sieht in dem Verordnungsvorschlag eine begrüßenswerte Initiative, die bei der Überprüfung der Einhaltung der Binnenmarktregeln eine unterstützende Rolle einnimmt. Das neue Instrument soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn andere Möglichkeiten zur Informationsgewinnung nicht erfolgreich waren. Aus Sicht der BAK muss im Verordnungstext aber explizit hervorgehoben werden, dass sich die Überprüfung auf alle Aspekte des Binnenmarktes wie beispielsweise auf Wettbewerbsverzerrung **aufgrund von Lohn- und Sozialdumping** bezieht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei den mit dem Richtlinienvorschlag verbundenen Arbeiten auf EU-Ebene.

Rudi Kaske  
Präsident

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors

FdRdA

FdRdA